

Satzung
der
Qualitätsgemeinschaft
Industriebeschichtung e.V.
(QIB)

Fassung

Juli 2021

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Qualitätsgemeinschaft und führt den Namen QIB Qualitätsgemeinschaft Industriebeschichtung, im Folgenden kurz VEREIN genannt.
- 1.2 Der VEREIN ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm, unter der Nr. VR 700917 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Schwäbisch Gmünd.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Qualitätszeichen / Quality Label

- 2.1 Der VEREIN ist Besitzer von internationalen Qualitätszeichen / Quality Labels, dessen Benutzung den Mitgliedern des Vereins bei Erfüllung der Voraussetzungen gestattet ist.
- 2.2 Der VEREIN kann Generallizenzen, Regelwerke und Qualitätszeichen / Quality Labels anderer nationaler und internationaler Organisationen, auf dem Gebiet der Industriebeschichtung mit Pulver- und Flüssiglacken, übernehmen und die Benutzung dieser Qualitätszeichen / Quality Labels den Mitgliedern des Vereins bei Erfüllung der Voraussetzungen gestatten.

3. Zweck und Aufgabe

- 3.1 Der VEREIN hat den Zweck, die Qualität der Industriebeschichtung mit organischen Beschichtungsstoffen zu sichern und Erzeugnisse, deren Qualität gewährleistet ist, mit Qualitätszeichen / Quality Labels zu kennzeichnen.
- 3.2 Zu diesem Zweck übernimmt der VEREIN die Aufgabe, zu überwachen, dass die Qualitätszeichenbenutzer die Vorschriften zum Erwerb der Qualitätszeichen / Quality Labels einhalten; Qualitätszeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Werkleistungen und Erzeugnisse, deren Qualität gesichert ist, mit den Qualitätszeichen / Quality Labels zu kennzeichnen.
- 3.3 Das Satzungswerk des VEREINS, bestehend aus der Vereinssatzung und den Qualitätsbestimmungen, darf nicht von anderen als auf die Einhaltung der Qualitätssicherung zielenden Bedingungen, Vereinbarungen oder Absprachen abhängig gemacht werden.

- 3.4 Der VEREIN unterhält keinen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er hat keine markt- und preisregulierenden Aufgaben. Er gibt seine Mittel nur für die festgelegten Zwecke aus.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der VEREIN hat Ordentliche Mitglieder (4.2) und Fördermitglieder (4.3).
- 4.2 Ordentliches Mitglied des VEREINS kann jede natürliche oder juristische Person werden, die auf dem Gebiet der werkseitigen Beschichtung mit organischen Beschichtungsstoffen ausführend tätig ist.
- 4.3 Fördermitglied des VEREINS kann jede natürliche oder juristische Person werden, die auf dem Gebiet der organischen Beschichtung tätig ist, ohne ausführend tätig zu sein, oder die nach Anerkennung durch den Vorstand ein berechtigtes Interesse an der Qualitätssicherung der Industriebeschichtung haben.
- 4.4 Um in den VEREIN aufgenommen zu werden, ist in schriftlicher Form ein Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Antrag, der rechtsverbindlich zu unterschreiben ist, muss eine Verpflichtungserklärung über die Anerkennung des gesamten einschlägigen Satzungswerkes enthalten.
- 4.5 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem ihm der ablehnende Bescheid zugestellt wurde, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem ihm der diesbezügliche Bescheid zugestellt wurde, den Rechtsweg nach Abschnitt 13 bestreiten. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages und die Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen. Den Schriftverkehr führt die Geschäftsstelle im Namen des Vorstandes.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Der VEREIN unterstützt und berät seine Mitglieder in allen den satzungsgemäßen Zweck betreffenden Fragen.
- 5.2 Mitglieder nach Abschnitt 4.2 sind berechtigt, die Qualitätszeichen / Quality Labels, deren Besitzrechte oder Generallizenzen der VEREIN hat, zu erwerben.
- 5.3 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft beim VEREIN herleiten, kann ein Mitglied nur dann an Rechtsnachfolger übertragen, wenn die Übertragung vom Vorstand

schriftlich genehmigt wurde. Der VEREIN schreibt ggf. auch die Form der Übertragung vor.

- 5.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, das für sie einschlägige Satzungswerk und die Beschlüsse der Organe zu befolgen und die durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beträge bzw. Umlagen fristgerecht zu bezahlen. Im einzelnen unterliegen die Mitglieder nach Abschnitt 4.2 und 4.3 folgenden Satzungswerken:
 - 5.4.1 Ordentliche Mitglieder, die das QIB-Qualitätszeichen / Quality Label erwerben, unterliegen der Vereinssatzung, den Qualitätsbestimmungen und der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - 5.4.2 Ordentliche Mitglieder, die ein Qualitätszeichen / Quality Label erwerben, deren Generallizenz der VEREIN besitzt, unterliegen der Vereinssatzung, der Beitragsordnung und den jeweiligen Regelwerken der Organisationen dessen Qualitätszeichen erworben wird, in der jeweils geltenden Fassung.
 - 5.4.3 Fördermitglieder unterliegen der Vereinssatzung und der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.5 Mitglieder, denen ein Qualitätszeichen / Quality Label verliehen wurde, sind verpflichtet, dieses nur für Werkleistungen und Erzeugnisse zu verwenden, die den Vorschriften entsprechen. Sie haben die Qualität ihrer Werkleistung und Ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung durch den VEREIN, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.
- 5.6 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 4.2 erworben haben, den Erwerb eines Qualitätszeichens / Quality Labels zu beantragen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 6.1.1 den Tod des Mitglieds,
 - 6.1.2 Austritt,
 - 6.1.3 Ausschluss,
 - 6.1.4 Liquidation,
 - 6.1.5 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse, es sei denn, dass durch den Insolvenzverwalter die Mitgliedschaft fortgeführt wird.

- 6.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung ist mit Einschreibebrief an die Geschäftsstelle des VEREINS zu richten.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- 6.3.1 die Voraussetzungen gem. Abschnittes 4.2 nicht mehr gegeben sind,
 - 6.3.2 das Mitglied nach Abschnitt 4.2 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 5.6) nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, den Erwerb eines Qualitätszeichens / Quality Labels beantragt,
 - 6.3.3 das verliehene Qualitätszeichen / Quality Label über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr angewandt wurde,
 - 6.3.4 ein Mitglied schwerwiegend gegen das jeweilige einschlägige Satzungswerk, insbesondere gegen die Satzung der Qualitätsgemeinschaft, Qualitätsbestimmungen, die Regelwerke des Generallizenzgebers oder gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des VEREINS verstoßen hat,
 - 6.3.5 wenn das Mitglied das Ansehen des VEREINS oder seiner Organe schwerwiegend schädigt,
 - 6.3.6 Beiträge, Umlagen und Prüfbeiträge vom Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt werden.
- 6.4 Vor dem beabsichtigten Ausschluss hat das betreffende Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen (nach Zugang des den Ausschluss ankündigenden Schreibens) Gelegenheit, sich hierzu gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- 6.5 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Beschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen (nach Zugang des ablehnenden Bescheides) den Rechtsweg nach Abschnitt 13 beschreiten. Den Schriftverkehr führt die Geschäftsstelle im Namen des Vorstandes.
- 6.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.7 Durch das Ausscheiden eines Mitglieds werden die Ansprüche des VEREINS gegen dieses nicht berührt. Noch nicht bezahlte Beiträge und Umlagen sind in voller Höhe zu begleichen. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie des Prüfbeitrages für das gesamte laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Das ausscheidende Mitglied besitzt keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf sonstige Leistungen des VEREINS.
- 6.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Recht zur Nutzung des/der Qualitätszeichen / Quality Labels.

7. Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind

7.1.1 die Mitgliederversammlung,

7.1.2 der Vorstand,

7.1.3 die Technische Kommission,

7.1.4 die Geschäftsführung.

7.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organes durch ein anderes, untergeordnetes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

7.3 Die Vereinsorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, unparteiisch und dem Vereinszweck entsprechend zu erfüllen; zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder haben sie streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung der Organtätigkeit bzw. nach Ausscheiden aus dem Verein.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 (Kalender-) Jahre statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, mindestens 3 Wochen vorher, im Namen des Vorsitzenden, durch die Geschäftsführung.

8.2 Die Abhaltung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Grundes jederzeit vom Vorsitzenden oder vom Vorstand oder, wenn mindestens ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder hierfür votiert, verlangt werden. Für ihre Einberufung gilt Abschnitt 8.1 Satz 2, analog.

8.3 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen diese mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht werden.
Die Geschäftsführung muss die Mitglieder hierüber unverzüglich unterrichten.
Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit hierfür ausspricht.

Diese Regelung gilt nicht für Wahlen, nicht für Anträge zur Änderung des Satzungswerkes und nicht für solche, die die Auflösung des VEREINS zum Ziele haben.

8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- 8.5 Jedes Ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig. Der Bevollmächtigte kann jedoch höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen, d.h. er kann 2 nicht anwesende Mitglieder vertreten.
Förder-Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie können jedoch zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des VEREINS als Gäste eingeladen werden.
- 8.6 Beschlüsse im Rahmen der Regularien müssen von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder bevollmächtigt vertretenen Mitgliedern mit Zweidrittel-Mehrheit, solche, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des VEREINS zur Folge haben, mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden.
- 8.7 Beschlüsse können auch im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Bestimmungen 8.1 – 8.6 gelten analog.
- 8.8 Anstelle der Beschlussfassung in einer förmlich einberufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse, die keine Satzungsänderung oder die Auflösung des VEREINS zur Folge haben, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Dazu wird eine Fristsetzung über die Abgabe der Stimme von 2 Wochen festgelegt. In diesem Fall sind die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte allen stimmberechtigten Mitgliedern unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, schriftlich mitzuteilen. Die zur Abstimmung anstehenden Punkte sind hinreichend zu erläutern. Die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss von dem abstimmenden Mitglied eigenhändig unterschrieben sein und innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe gesetzten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Zur Wahrung der schriftlichen Stimmabgabe genügt eine telekommunikative Übermittlung (Fax, E-Mail). In der Einladung zur Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass nach der Frist eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Beim Umlaufverfahren ist eine Stimmübertragung unzulässig. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn mindesten 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder sich fristgerecht beteiligt haben. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als 2/3 der Beteiligten zustimmt. Die Auszählung der Abstimmung führt der Geschäftsführer durch. Das Ergebnis ist zu protokollieren und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per Fax oder per E-Mail durch die Geschäftsstelle bekannt zu geben.

8.9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- alle **zwei** Jahre -

- 8.9.1 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Technischen Kommission, jeweils für die letzten 2 Geschäftsjahre,
- 8.9.2 Endgültige Annahme des nur vorläufig vom Vorstand angenommenen Rechnungsberichtes für das **v o r l e t z t e** Geschäftsjahr, Annahme des Rechnungsberichtes für das letzte Geschäftsjahr,
- 8.9.3 Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung für die letzten 2 Geschäftsjahre,
- 8.9.4 Beschlussfassung über Veranstaltungen,
- 8.9.5 Beschlussfassung über Beiträge, die in der Beitragsordnung geregelt werden und ggf. Umlagen sowie den Etat für das laufende Geschäftsjahr,
- 8.9.6 Beschlussfassung über Anträge,
- 8.9.7 Beschlussfassung über Änderungen des gesamten Satzungswerkes,
- 8.9.8 Beschlussfassung über die Auflösung des VEREINS.

- alle **vier** Jahre -

- 8.9.9 Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 8.9.10 Wahl des Rechnungsprüfers, sowie den Stellvertreter des Rechnungsprüfers
- 8.10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einem Vertreter geleitet.
- 8.11 Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die hierbei gefassten Beschlüsse, ist - i.d.R. von der Geschäftsführung - ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Personen. Dem Vorstand gehört ein Mitglied aus dem Bereich der Fördermitglieder an. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind aus dem Bereich der Ordentlichen Mitglieder zu wählen. Wählbar sind Eigentümer, Angestellte und Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen, sowie ehemalige Eigentümer, Angestellte und Mitarbeiter aus Mitgliedsunternehmen, mit einem Beratervertrag in einem Mitgliedsunternehmen. Wenn die Zahl der Ordentlichen Mitglieder des Vereins 40 übersteigt, soll der Vorstand möglichst 8 Personen umfassen. Der Vorsitzende der Technischen Kommission gemäß Abschnitt 10.1 und der bestellte Geschäftsführer gemäß Abschnitt 11.1 sind Vorstandsmitglieder.

- 9.2 Erwirbt der VEREIN die Generallizenzen weiterer Qualitätszeichen, soll mindestens ein Lizenznehmer dieser Qualitätszeichen dem Vorstand angehören. Sind mehr als 5 Lizenznehmer eines weiteren Qualitätszeichens ordentliches Mitglied im VEREIN, soll eine quotenmäßige Verteilung der Vorstandsämter erfolgen.
- 9.3 Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet automatisch, wenn eine Eigentümerschaft, die Angestellten-, Mitarbeiter- oder Beraterfunktion bei keinem Mitgliedsunternehmen mehr besteht. Die Geschäftsführung des VEREIN ist über die Beendigung zu informieren.
- 9.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den VEREIN in allen Belangen.
- 9.5 Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen namens des Vorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ist der Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters.
- 9.6 Beschlüsse können auch im Rahmen von Online-Vorstandssitzungen gefasst werden. Die Bestimmung 9.5 gilt analog.
- 9.7 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn hiergegen kein schriftlicher Einwand erfolgt.
- 9.8 Über die Sitzungen des Vorstandes sowie die gemäß Abschnitt 9.6 und 9.7 gefassten Beschlüsse ist - i.d.R. von der Geschäftsführung - ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Alle Vorstandsmitglieder haben hiervon ein Exemplar zu erhalten.
- Einwendungen gegen ein Protokoll sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dessen Erhalt gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.
- 9.9 Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so benennen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl kommissarisch einen Ersatzmann. Die Bestellung eines Ersatzmannes ist nicht notwendig, wenn die Mindestzahl von 3 Vorstandsmitgliedern gemäß Abschnitt 9.1 durch das Ausscheiden nicht unterschritten wird. Insoweit es sich bei dem Ausgeschiedenen um den

Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden handelt, ist eine Neuwahl analog Abschnitt 9.3 durchzuführen.

9.10 Grundsätzliche Aufgabe des Vorstandes ist es, den VEREIN im Sinne der Satzung und der Bestimmungen über die Qualitätssicherung ehrenamtlich zu leiten. Unkosten, die sich aus der Vorstandstätigkeit ergeben werden auf Nachweis ersetzt. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten, wobei die Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

9.10.1 Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes rechnet folgendes:

9.10.1 Beauftragung eines neutralen, akkreditierten Prüfinstitutes zur Durchführung der Fremdüberwachungsprüfungen.

9.10.2 Bestimmung und Abberufung der Mitglieder der Technischen Kommission, einschließlich deren Funktionen (Vorsitzender, Stellvertreter).

9.10.3 vorläufige Annahme des Rechnungsberichtes für das vergangene Jahr in Jahren ohne Mitgliederversammlung.

9.10.4 Entscheidung über die Verleihung, Weiterführung und den Entzug des Rechts zum Führen eines Qualitätszeichens / Quality Labels.

10. Technische Kommission

10.1 Die Technische Kommission (nachfolgend TK genannt) besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

10.2 Darüber hinaus soll auch der mit der Fremdüberwachung Beauftragte der TK angehören. Er steht der TK beratend zur Seite und ist nicht stimmberechtigt.

10.3 Die Mitglieder der TK werden gemäß Abschnitt 9.10.2 vom Vorstand benannt. Die Amtsdauer der Mitglieder der TK beträgt 4 Jahre. Scheidet ein TK-Mitglied während einer Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode kommissarisch einen Ersatzmann.

10.4 Die TK wird zu ihren Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen. Die TK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die TK beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein TK-Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ist der Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters.

10.5 Beschlüsse können auch im Rahmen von Online-Sitzungen der Technischen Kommission gefasst werden. Die Bestimmung 10.4 gilt analog.

- 10.6 Beschlüsse der TK können auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn hiergegen kein schriftlicher Einwand erfolgt.
- 10.7 Über die Sitzungen der TK sowie die gemäß Abschnitt 10.4 bis 10.6 gefassten Beschlüsse ist - i.d.R. von der Geschäftsführung - ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Alle Vorstandsmitglieder, alle Mitglieder der TK und der Geschäftsführung haben hiervon ein Exemplar zu erhalten.

Einwendungen gegen ein Protokoll sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dessen Erhalt gegenüber dem TK-Vorsitzenden geltend zu machen.

- 10.7 Grundsätzliche Aufgabe der TK ist es, die durchgeführten Fremdüberwachungsprüfungen zu bewerten, alle technischen Fragen der Qualitätszeichenverleihung, der Qualitätssicherung und -prüfung zu bearbeiten, sowie dem Vorstand Verbesserungsvorschläge für die Vorschriften einschließlich Durchführungsbestimmungen zu unterbreiten. Darüber hinaus unterbreitet die TK dem Vorstand Vorschläge, wem das Recht zur Führung der Qualitätszeichen eingeräumt oder wem es - erforderlichenfalls - entzogen werden soll.

Gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung hat die TK nur Vorschlagsrecht.

11. Geschäftsführung

- 11.1 Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des VEREINS bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung.
- 11.2 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des VEREINS entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane unparteiisch zu führen. An der Mitgliederversammlung und den Sitzungen der TK nimmt sie regelmäßig beratend teil.
- 11.3 Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Etats den Verein verpflichtende Geschäfte vornehmen.

12. Bereinigung von Streitigkeiten

- 12.1 Streitigkeiten, die sich aus dem Satzungswerk oder aus der Tätigkeit des VEREINS ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.

- 12.2 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 12.3 Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Jede Streitpartei bestellt einen Beisitzer. Beide Beisitzer müssen sich auf den Vorsitzenden, der Volljurist sein muss, einigen. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden binnen 14 Tagen nicht zustande, kann die betreibende Partei verlangen, dass die Geschäftsführung des VEREINS das Landgericht Ellwangen um Benennung eines Vorsitzenden bittet. Das gleiche gilt, wenn eine Streitpartei nicht binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu aufgefordert wurde, einen Beisitzer benennt.
- 12.4 Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens, und zwar endgültig.
- 12.5 Können sich die streitenden Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen, ist zur Bereinigung der Streitigkeiten der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

13. Auflösung des VEREINS

- 13.1 Die Auflösung des VEREINS kann von der Mitgliederversammlung gemäß Abschnitt 8.6 nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- 13.2 Die Liquidation des Vereins wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

14. Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieser Satzung ist das Datum ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung Registergericht, maßgebend.